

Schweiz und USA einigen sich auf Herausgabe von rund 4450 Namen von Bankkunden: Welche Risiken drohen europäischen Banken – und wie kann man sie vermeiden?

Die Verständigung im Steuerstreit zwischen der USA und der Schweiz beendet ein spektakuläres Kapitel der internationalen Bankengeschichte. Die Auswirkungen dieser Einigung können grundsätzlich fast jede Bank in Europa betreffen, welche US-Kunden betreut. Die US-Fahnder haben angekündigt, weitere europäische Banken zu untersuchen. Pressemeldungen zufolge ermitteln die USA bereits gegen einige hiesige Banken.

Dieser Client Alert zeigt, welche Gefahren durch US-Behörden auf Finanzinstitute zukommen – und wie man diese Risiken vermeiden kann. Besonders wichtig ist dieses Thema für europäische Banken mit US-Kunden. Dies gilt vor allem für solche Institute, die ein so genanntes *Qualified Intermediary Agreement* mit den USA abgeschlossen haben.

Der Steuerstreit mit den USA

Der Steuerstreit hatte sich an Ermittlungen von US-Fahndern gegen die UBS entzündet. Bereits am 6. Mai 2008 hatte die UBS bekannt gegeben, dass US-Ermittler grenzüberschreitende Bankdienstleistungen aus der Schweiz für US-Privatkunden untersuchten. Die Ermittlungen der amerikanischen Finanzaufsicht SEC und des US-Justizministeriums DOJ waren durch einen Informanten, einen so genannten Whistleblower, ins Rollen gebracht worden. Am 19. Juni 2008 bekannte sich der ehemalige UBS-Kundenberater Bradley Birkenfeld der Beihilfe zum Betrug gegenüber der IRS für schuldig. Er gestand, US-Kunden beim Verstoß gegen Offenlegungspflichten über Einkommen aus Schweizer Bankkonten unterstützt zu haben. Seiner gerichtlichen Aussage zufolge sollen UBS-Mitarbeiter wohlhabenden US-Kunden geholfen haben, über Scheinfirmen den Besitz von Offshore-Vermögen zu verschleiern. Beim Ausfüllen der US-Steuerformulare sollen sie dann

fälschlicherweise diese Scheinfirmen als Kontoinhaber angegeben haben. Mittlerweile wurde Birkenfeld zu drei Jahren und vier Monaten Haft verurteilt.

Die Aussagen Birkenfelds zogen umfassende Ermittlungen des US-Justizministeriums DOJ und der US-Börsenaufsicht SEC nach sich. Die Bank einigte sich am 18. Februar 2009 mit den US-Behörden auf eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung von 780 Millionen Dollar. Die von der Bank unternommenen Anstrengungen bei der Durchführung der internen Ermittlungen der UBS werden in dem mit den US-Behörden geschlossenen Vergleich ausdrücklich hervorgehoben. Diese umfassende und gründliche Untersuchung des Sachverhalts wurde strafmildernd berücksichtigt. Andernfalls wäre die Strafe noch deutlich höher ausgefallen. Die internen Ermittlungen der Bank vor Ort wurden von einem europäischen Team aus Anwälten der Kanzlei Mayer Brown LLP maßgeblich unterstützt ([siehe Pressemitteilung](#)).¹

Einen Tag nach Abschluss des Strafverfahrens leitete die Steuerbehörde IRS am Bundesbezirksgericht von Florida die gerichtliche Durchsetzung einer weiteren Forderung ein. Die IRS wollte die UBS gerichtlich zur Offenlegung der Identität von 52 000 US-Kunden zwingen. Diese Angaben waren aber nach Schweizer Recht durch das Bankkundengeheimnis geschützt. Eine Herausgabe wäre damit strafbar gewesen. In der Folge verhandelten daher die jeweiligen Regierungen miteinander. Am 19. August 2009 gab die UBS die formale Unterzeichnung des Vergleichs mit der US-Steuerbehörde IRS bekannt. Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen erlaubt den Informationsaustausch im Falle steuerlicher Vergehen, die den Tatbestand eines „Steuerbetrugs oder dergleichen“ erfüllen. Es wird erwartet, dass rund 4450 Konten betroffen sind.

¹ <http://www.mayerbrown.com/news/article.asp?id=6311&nid=5>

Welche Gefahren kommen auf andere europäische Banken zu?

Finden die Fahnder Anhaltspunkte für Verstöße eines Unternehmens gegen US-Gesetze, so drohen Millionenstrafen, Beschlagnahme von Geldern, Immobilien oder sonstigem Sachvermögen, sowie Anklagen gegen Manager und vor allem Rufschäden, die die Öffentlichkeitsarbeit von Jahren zunichte machen können. Zudem nutzen die USA auch die Möglichkeit, Personen festzusetzen, gegen die selbst gar nicht ermittelt wird, die aber gegebenenfalls etwas über den Sachverhalt aussagen könnten (so genannte *Material Witnesses*). Auf diesem Weg können die Fahnder einen enormen Druck auf das Management eines Unternehmens ausüben.

Bei vielen hiesigen Banken dürften die US-Ermittler bald vor der Tür stehen. Bis zum 23. September 2009 können US-Bürger ihre Vermögensverhältnisse gegenüber der IRS freiwillig offenlegen (so genannte *Voluntary Disclosure*). Durch solche Selbstanzeigen können die Betroffenen Haft- oder Geldstrafen vermeiden oder mildern. Im Gegenzug müssen sie erhöhte Strafsteuern zahlen und umfassend Auskunft über ihre Vermögen im Ausland geben. Viele US-Kunden europäischer Banken versuchen nun, ihre Position zu verbessern, indem sie Informationen über alle ihre Bankkonten preisgeben. Manche US-Kunden haben ihr nicht versteuertes Geld bei mehreren Banken angelegt. Durch die Selbstanzeigen erlangen die Ermittler umfangreiche Informationen über alle beteiligten Banken.

Douglas Shulman, der Chef der IRS, erklärte erst kürzlich, Steuerbetrug überall auf der Welt verfolgen zu wollen. Kunden mehrerer europäischer Banken hätten sich bereits selbst angezeigt, um späterer Strafverfolgung zu entgehen. Es wird erwartet, dass die USA die so gewonnenen Informationen nutzen wird, um großflächig auch gegen weitere Banken zu ermitteln.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bereits geringe Anknüpfungspunkte in die USA die Ermittler auf den Plan rufen können. Die Betreuung von US-Bürgern oder Kunden mit Greencard, per E-Mails, Briefe oder Telefax in oder aus den USA, Wertpapierberatung in den USA – all dies kann ausreichen, um eine Bank zum Ziel der US-Fahnder zu machen.

Welchen Banken drohen Ermittlungen durch amerikanische Steuerfahnder?

Grundsätzlich muss jede Bank, die US-Bürger aus Europa oder anderen Ländern außerhalb der USA heraus betreut (so genanntes *Cross-Border* oder *Offshore*-Geschäft), mit Nachforschungen rechnen.

Seit 2001 gelten in den USA verschärfte Vorschriften über Investitionen in US-Wertpapiere. Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften haben zahlreiche Banken Steuervereinbarungen mit der IRS geschlossen. Diese Vereinbarungen enthalten weitreichende Verpflichtungen und organisatorische Auflagen, um so den Status eines sogenannten *Qualified Intermediary* zu erhalten. *Qualified Intermediary Agreements* erlegen Banken bei Kunden-Investitionen in US-Wertpapiere besondere Dokumentations- und Berichtspflichten auf. Helfen Kundenberater einer Bank, die ein *Qualified Intermediary Agreement* mit der IRS abgeschlossen hat, US-Bürgern dabei, deren steuerliche Verpflichtungen zu umgehen, so gerät die Bank schnell ins Visier der US-Ermittler.

Wonach suchen die US-Fahnder?

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Verfolgung durch US-Ermittler ist, wie schon geschildert, stets ein hinreichender Anknüpfungspunkt an amerikanisches Recht. Oft suchen die Behörden gezielt nach Informanten aus den Unternehmen selbst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Ermittler gerne auf zahlungskräftige Unternehmen konzentrieren. Verhängte oder ausgehandelte Strafzahlungen fließen schließlich in der Regel direkt in den US-Haushalt. Derzeit steht beim Vorgehen der Fahnder die bereits geschilderte Suche nach Steuerflüchtlingen im Vordergrund.

Aber auch andere Risiken sind zu beachten. Man sollte etwa an das Verbot denken, Zahlungen an Stellen, die in den USA auf „schwarzen Listen“ des amerikanischen *Office of Foreign Assets Control* (OFAC) stehen, über Finanzinstitute in den USA abzuwickeln. Das OFAC überwacht die Einhaltung einer Reihe von US-Bundesgesetzen über Handelsbeschränkungen gegen fremde Staaten, Unternehmen oder Personen. Eine unvorsichtigerweise über eine Tochterbank in den USA abgewickelte Transaktion kann weitreichende Folgen haben.

In den USA börsennotierte Banken oder solche Finanzunternehmen, deren Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter in den USA außerbörslich gehandelt werden, oder deren Wertpapiere in den USA öffentlich angeboten werden müssen zudem die Vorschriften des Sarbanes-Oxley Act befolgen. Unter anderem sieht das Gesetz Regelungen zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen und zum Schutz interner Hinweisgeber (*Whistleblower*) vor. Der Betrieb solcher internen Hinweissysteme wird durch die Anforderungen des am 1. September 2009 in Kraft tretenden Arbeitnehmerdatenschutzes stark erschwert (vgl. [Client Alert vom 4. August 2009](#)).²

Was sollten Sie tun, um Risiken aufzudecken und abzustellen?

Hat man erst eine Aufforderung von US-Bundesbehörden auf dem Tisch, dass das Unternehmen umfassende Informationen und Unterlagen zu einem bestimmten Sachverhalt herausgeben soll (*Document Request Letter*), ist es für vorbeugende Maßnahmen bereits zu spät. Wenn die Ermittler ein Unternehmen erst einmal genau unter die Lupe nehmen, finden sie in der Regel auch etwas.

Es ist überaus wichtig, rechtzeitig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Risiko einer US-Ermittlung zu verringern. Zunächst sollten Sie feststellen, ob Ihr Unternehmen ins Visier der US-Ermittler geraten kann (siehe oben: *Wonach suchen die US-Fahnder?*).

Der Schwerpunkt der Untersuchungen aus den USA gegen europäische Banken liegt derzeit eindeutig im Bereich der Steuerhinterziehung. Wenn Ihr Unternehmen US-Kunden betreut, beziehungsweise ein *Qualified Intermediary Agreement* abgeschlossen hat, sollten Sie daher genau prüfen, ob die rechtlichen Anforderungen nicht nur im Compliance-System Ihrer Bank beschrieben sind. Nötig ist auch, dass erforderliche, wirksame Kontrollen implementiert sind. Hierzu gehört die Überprüfung beziehungsweise Anpassung bestehender Compliance-Strukturen. In der Regel haben Banken zwar strenge interne Vorschriften. Aber die Einhaltung dieser Vorschriften wird oft nicht genau genug überprüft. Dabei sind effektive Kontrollen durchaus möglich.

Wichtig ist aber vor allem die effektive Einbindung in den operativen Geschäftsbetrieb. Hierbei kommt es auch darauf an, die richtigen Anreize zu setzen. Wird etwa der Bonus für Kundenberater allein durch das Neugeld bestimmt, ist dies oft das falsche Signal.

Oft ist eine Prüfung der fraglichen Geschäftsbereiche durch externe Berater zweckmäßig. Diese müssen auf die im grenzüberschreitenden Finanzgeschäft auftretenden Probleme und deren Lösung spezialisiert sein. Entdeckt das Unternehmen auf diese Weise Risiken, sollten die erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Ermittlungen zu verringern oder sogar auszuschließen. In aller Regel kann man sehr hohe Risiken mit einem überschaubarem Aufwand beseitigen.

Sollten Sie zu dieser Publikation noch mehr Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an einen der folgenden Ansprechpartner:

Dr. Mark C. Hilgard

T: +49 69 7941 2271

mhilgard@mayerbrown.com

Tim Wybitul

T: +49 69 7941 2271

twybitul@mayerbrown.com

² <http://www.mayerbrown.com/publications/article.asp?id=7345&nid=6>

Mayer Brown is a leading global law firm with approximately 1,000 lawyers in the Americas, 300 in Asia and 500 in Europe. We serve many of the world's largest companies, including a significant proportion of the Fortune 100, FTSE 100, DAX and Hang Seng Index companies and more than half of the world's largest investment banks. We provide legal services in areas such as Supreme Court and appellate; litigation; corporate and securities; finance; real estate; tax; intellectual property; government and global trade; restructuring, bankruptcy and insolvency; and environmental.

OFFICE LOCATIONS AMERICAS: Charlotte, Chicago, Houston, Los Angeles, New York, Palo Alto, São Paulo, Washington
 ASIA: Bangkok, Beijing, Guangzhou, Hanoi, Ho Chi Minh City, Hong Kong, Shanghai
 EUROPE: Berlin, Brussels, Cologne, Frankfurt, London, Paris

ALLIANCE LAW FIRMS Mexico (Jáuregui, Navarrete y Nader); Spain (Ramón & Cajal); Italy and Eastern Europe (Tonucci & Partners)

Please visit our website for comprehensive contact information for all Mayer Brown offices.

www.mayerbrown.com

This Mayer Brown LLP publication provides information and comments on legal issues and developments of interest to our clients and friends. The foregoing is not a comprehensive treatment of the subject matter covered and is not intended to provide legal advice. Readers should seek specific legal advice before taking any action with respect to the matters discussed herein.

© 2009. Mayer Brown LLP, Mayer Brown International LLP, and/or JSM. All rights reserved.

Mayer Brown LLP is a limited liability partnership established under the laws of the State of Illinois, U.S.A.